

Stellungnahme zum Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 30.11.2012

Sitzung des Kreistages am 06.12.2012

zu Vorlage Nr.: 0293/2012/III

Tagesordnungspunkt 7.1

- öffentlich -

Betreff:

**Resolution zur Korrektur von Amts wegen von fehlerhaften Bescheiden
zu den Kosten der Unterkunft**

Die beantragte Resolution erkennt das Recht, die Fakten und die Stellungnahme der Verwaltung vom 29.10.2012 (s. Anlage):

Bis zum Urteil des Bundessozialgerichts vom 16. Mai 2012 orientierte sich das Jobcenter Oberberg bei der Beurteilung der angemessenen Wohnungsgröße an Ziffer 7.2.1 der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zum Wohnungsbindungsgesetz. Das Bundessozialgericht hat die Anwendbarkeit dieser Vorschrift mehrfach bestätigt, ebenso das Landessozialgericht NRW mit Urteil vom 29.04.2010 (L 9 AS 58/08). Die Praxis in Oberberg entsprach zudem der Empfehlung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) NRW.

Bei der Übernahme der Kosten der Unterkunft sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Hier ist aber kein Fall bekannt, in dem jemand wegen 22,50 € seine Wohnung verloren hat. In der Regel sind Bestandswohnungen auch dann geschützt, wenn deren Kosten die Angemessenheitsgrenze um bis zu 10 % übersteigen.

Das Verfahren für die Vergangenheit richtet sich nach § 44 SGB X. Verletzte dieses Verfahren die Würde des Menschen, wäre die Norm verfassungswidrig. Hierzu gibt es keinerlei Hinweise. Rechtsprechung und Literatur verneinen ausdrücklich eine Pflicht, den gesamten Aktenbestand zu überprüfen. Dies wäre auch

notwendig, um die Betroffenen zu ermitteln, die einen Überprüfungsantrag stellen können. Ferner wäre die Information überflüssig, denn das Jobcenter könnte die Fälle dann ja sofort für die Vergangenheit anpassen.

Wer anprangert, der Oberbergische Kreis übernehme die Kosten der Unterkunft nicht in tatsächlicher Höhe, der prangert das Gesetz an. § 22 SGB II spricht von tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind. Übernahme der Kreis in jedem Fall die tatsächlichen Kosten wäre das rechtswidrig und kaum finanzierbar.

Ansichts des dargestellten Sachverhalts empfiehlt die Verwaltung den Antrag abzulehnen.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Dr. Jorg Nürnberger
-Dezernent-